

Bird Free Optical Gel Limited  
No 3 The Square  
V92 PR22 Tralee Kerry  
Irland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Dipl.-Ing. Susanne Rose, BSc**  
Sachbearbeiterin

[Susanne.Rose@bmk.gv.at](mailto:Susanne.Rose@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 612347  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.387.546

Wien, 28. Juni 2022

Gegenstand: Notifizierung gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*BIRD FREE*“

## **Bescheid**

Über die von der Firma Bird Free Optical Gel Limited, No 3 The Square, V92 PR22 Tralee Kerry (Irland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 3. Mai 2022 gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Case Nr. BC-KP075323-27 eingebrachte Mitteilung über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach Art. 26 BiozidVO zugelassenen Biozidproduktes ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestätigt gemäß Art. 17 und Art. 29 BiozidVO der Firma Bird Free Optical Gel Limited, dass das Biozidprodukt

*BIRD FREE*

mit den Handelsnamen und Zulassungsnummer:

*小島 BIRD FREE*

*BIRD FREE*

*Fire Gel*

EU-0021836-0000

*Optical Gel*

gemäß Art. 27 Abs 2 der Biozidprodukteverordnung in Österreich **bis zum Ablauf des 11. Februar 2030 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.**

Die Anlage 1 bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides. Sie enthält die Auflagen und Bedingungen, Gefahrenhinweise und Anwendungsbestimmungen, wie sie der österreichischen Behörde mit der Notifizierung übermittelt wurden. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Die Notifizierung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „*Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.*“

Gemäß Art. 68 Abs 1 iVm Art. 65 Abs 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellte Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

### **Begründung**

Am 3. Mai 2022 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-KP075323-27 die österreichische Behörde über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes unterrichtet. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Notifizierungsfähigkeit vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer nationalen Zulassung im vereinfachten Verfahren für das Biozidprodukt „*BIRD FREE*“ wurden gemäß Art. 25 BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens im Referenzmitgliedslad Finnland geprüft. Die Notifizierungsfähigkeit des Biozidproduktes konnte daher in Österreich festgestellt werden.

Das Biozidprodukt „*BIRD FREE*“ wurde in Finnland bis 11. Februar 2030 zugelassen. Es war daher festzustellen, dass die Zulassung für das für die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt notifizierte Biozidprodukt „*BIRD FREE*“ und aller damit verbundenen Handelsnamen ebenfalls bis zum Ablauf des 11. Februar 2030 befristet ist.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

1 Anlage